

Satzung über die Herstellung von Stellplätzen

Aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt die Gemeinde Moosinning folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Moosinning mit Ausnahme der Gemeindegebiete, für die verbindliche Bebauungspläne mit abweichenden Stellplatzfestsetzungen gelten.

§ 2 Richtzahlen

(1) Die Anzahl der aufgrund Art. 47 Abs. 1 BayBO herzustellenden Stellplätze ist nach den in der Anlage festgelegten Richtzahlen zu berechnen.

(2) Die Richtzahlen entsprechen dem durchschnittlichen Bedarf. Für bauliche Anlagen oder Nutzungen, die in den Richtzahlen nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.

(3) Für Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen für den Anlieferungsverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.

(4) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist, ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Busse nachzuweisen. Ist dies auf dem Baugrundstück nicht möglich, ist der Nachweis an einer geeigneten Stelle in annehmbarer Entfernung zulässig.

(5) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Radfahrer, Mofafahrer u.ä. zu erwarten ist, ist auch ein ausreichender Platz zum Abstellen von Zweirädern nachzuweisen.

(6) Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Verkehrsquelle und Nutzung getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Anrechnung ist bei zeitlich getrennter Nutzung möglich.

§ 3 Gestaltung und Ausstattung von Stellplätzen

(1) Stellplätze müssen eine Mindestlänge von 5,50 m und eine Mindestbreite von 2,70 m haben und einzeln unabhängig voneinander angefahren werden können.

(2) Es ist eine ausreichende Bepflanzung und naturgemäße Ausführung der Zufahrten und Stellflächen vorzusehen, soweit wie möglich soll ein Pflasterrasen oder ähnliches gewählt werden.

Es ist für die Stellplatzflächen eine eigene Entwässerung vorzusehen. Die Entwässerung darf nicht über öffentliche Verkehrsflächen erfolgen.

Stellplätze sind durch Bepflanzung abzuschirmen, Stellplatzanlagen für mehr als 5 Pkws sind durch Bäume und Sträucher zu gliedern. Dabei ist nach jeweils 3 Stellplätzen ein mindestens 1,5 m breiter Bepflanzungsstreifen anzulegen.

(3) Zwischen geschlossenen Garagen und öffentlicher Verkehrsfläche ist ein offener Stauraum in der erforderlichen Länge, bei Pkws mindestens 5,50 m, einzuhalten. Dieser Stauraum darf nicht für die Ausweisung von Stellplätzen verwendet werden. Der Stauraum darf zur öffentlichen Verkehrsfläche weder eingefriedet noch sonst abgegrenzt werden und muss ständig zum Abstellen von Kraftfahrzeugen freigehalten werden und darf auch nicht durch Ketten oder andere Einrichtungen abgegrenzt werden. Bei offenen Garagen (Carports) ist ein Stauraum von 2 m einzuhalten.

(4) Mehr als 4 zusammenhängende Stellplätze bzw. Garagen sind nur über eine gemeinsame Zu- bzw. Abfahrt an die öffentliche Verkehrsfläche anzuschließen.

(5) Besucherstellplätze müssen leicht und auf kurzem Wege erreichbar sein und können grundsätzlich nicht in einer Tiefgarage nachgewiesen werden.

(6) Duplex-Garagen werden beim Nachweis von Stellplätzen nicht angerechnet.

§ 4 Befreiungen

Von den Vorschriften der Satzung können Abweichungen nach Art. 63 BayBO von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stellplatzsatzung in der Fassung vom 16.09.2011 außer Kraft.

Moosinning, 22.05.2015
Gemeinde Moosinning

Pamela Kruppa
Erste Bürgermeisterin

Anlage zu § 2

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher in v.H. oberird.
1.	Wohngebäude		
1.1	Wohnungen bis 30 qm Wohnfläche einschl. App.	1 Stpl. je Wohnung bzw. App.	20 ¹⁾
1.2	Wohnungen ab 31 m ² bis 130 m ² Wohnfläche einschl. App.	2 Stpl. je Wohnung bzw. App.	20 ¹⁾
1.3	Wohnungen über 130 qm Wohnfläche	3 Stpl. je Wohnung	20 ¹⁾
1.4	Altenwohnungen	0,5 Stpl. je Wohnung	100 ²⁾
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 5 Betten	75
1.6	Studentenwohnheime und Schwesternwohnheime	1 Stpl. je 1,5 Betten	20
1.7	Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 1,5 Betten	20
1.8	Altenheime	1 Stpl. je 4 Betten	50
2.0	Gebäude mit Büro, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 25 qm Nutzfläche	20
2.2	Räume mit erheb. Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dgl.)	1 Stpl. je 20 qm Nutzfläche	75

¹⁾ Bei einem Bedarf bis zu 3 Stellplätzen je Wohngebäude wird bei der Berechnung der Besucherplätze abgerundet, ab einem Stellplatzbedarf von mehr als 3 Stellplätzen je Wohngebäude wird aufgerundet.

²⁾ Die errechnete Zahl ist aufzurunden auf eine volle Stellplatzzahl. Das gleiche gilt bei den nachstehenden Nummern 1.4 bis 1.8.

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher in v.H. oberird.
3.	Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Waren- und Geschäftshäuser	1 Stpl. je 30 qm Verkaufsnutzfläche, jed. mind. 2 Stpl. je Laden*	75
3.2	Verbrauchermärkte	1 Stpl. je 20 qm Verkaufsnutzfläche*	90
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtl. Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze bzw. Besucher	90
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Vortragssaal)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	90
4.3	Gemeindekirchen	1 Stpl. je 10 Sitzplätze	90
5.	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplatz)	1 Stpl. je 200 qm Sportfläche	--
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 200 qm Sportfläche zusätzl. 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	--
5.3	Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 30 qm Hallenfläche	
5.4	Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 30 qm Hallenfläche zusätzl. 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	

* Für die Lagerfläche ist ein Zuschlag nach Nummer 9.2 zu berechnen.

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher in v.H. oberird.
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200 qm Grundstücksfläche	--
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 7,5 Kleiderablagen	--
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 7,5 Kleiderablagen, zusätzl. 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	--
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	4 Stpl. je Spielfeld	--
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätze	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzl. 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	--
5.10	Minigolfanlage	10 Stpl. je Minigolfanlage	--
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	--
5.12	Bootshäuser und Bootsanliegeplätze	1 Stpl. je 2 Boote	--
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten aller Art, Stehaußschänke, Diskothek, Tanzlokal	1 Stpl. je 10 qm Gastraumfläche 1 Stpl. je 2 qm Nutzfläche	75
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je Fremdenzimmer für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr.6.1	75
6.3	Jugendherbergen	1 Stpl. je 4 Betten	75
6.4	Spielhallen (z.B. mit Automaten) und vergleichbaren Vergnügungsstätten	1 Stpl. je 5 qm Nutzfläche	75
Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher in v.H. oberird.

7.	Krankenanstalten		
7.1	Krankenanstalten	1 Stpl. je 2,5 Betten	60
7.2	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristige Kranke	1 Stpl. je 3 Betten	25
7.3	Altenpflegeheime	1 Stpl. je 3 Betten	50

8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung, sonstige Bildungseinrichtungen		
8.1	Grundschulen	1,5 Stpl. je Klasse	--
8.2	Weiterführende Schulen	2 Stpl. je Klasse, zusätzl. 1 Stpl. je 5 Schüler über 18 Jahre	--
8.3	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	2 Stpl. je Klasse, zusätzl. 1 Stpl. je 3 Schüler über 18 Jahre	--
8.4	Einrichtungen der Erwachsenenbildung	1 Stpl. je 4 Kursplätze	--
8.5	Sonderschule für Behinderte	1 Stpl. je 10 Schüler	--
8.6	Fachoberschulen, Hoch- schulen	1 Stpl. je 2 Studierende	--
8.7	Kindergärten, Kindertagesstätten und dgl.	2 Stpl. je 20 Kinder	--
8.8	Jugendfreizeitheime und dgl.	1 Stpl. je 10 Besucherplätze	--
8.9	Bibliotheken	1 Stpl. je 30 qm Nutzfläche	--
8.10	Berufsbild.werk, Ausbildungsstätte	1 Stpl. je 3 Auszubildende	--

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher in v.H. oberird.
------------	-----------------------	-----------------------------	--

9.	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerksbetriebe	1 Stpl. je 50 qm Nutzfläche oder je 1,5 Beschäftigte*)	20

Industriebetriebe		Berechnung nach Ziffer 9.1, 9.2, 2.1 o.ä. bzw. 1 Stpl. je 1,5 Beschäftigte*)	
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 80 qm Nutzfläche oder je 1,5 Beschäftigte	--
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	4 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand jedoch mind. 6 Stpl.	--
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	6 Stpl. je Pflegeplatz	--
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	2 Stpl. je Waschplatz **)	--
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz	--
<hr/>			
10.	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 2 Kleingärten	--
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 1.000 qm Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stpl.	--
<hr/>			

*) Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.

**) Zusätzlich muss je Waschanlage ein Stauraum für mindestens 6 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.